

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten, sofern die Lieferanten („**Lieferant**“) Unternehmer (§§ 1-3 UGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- b. Unsere AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (gem. §§ 1053 bzw. 1165 ABGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform (§ 886 ABGB) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige, gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- c. Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt dieser Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend, sofern nicht der Lieferant den Gegenbeweis erbringt.
- e. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten, die sich auf den Vertrag mit uns beziehen oder mit diesem in Zusammenhang stehen (z. B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Davon unberührt bleiben gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, wie insbesondere über die Legitimation des Erklärenden.
- f. Wenn und soweit wir in diesen AEB auf gesetzliche Vorschriften verweisen, hat dies nur klarstellende Bedeutung, wenn sie nicht in diesen AEB unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Aufträge und Angebote, Vertragsschluss

- a. Unsere Bestellung gilt frühestens dann als verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben oder bestätigt haben. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen und Änderungen der Bestellungen oder deren Nachträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung (dies gilt auch für sämtliche Bestellunterlagen) hinzuweisen, bevor er die Bestellung annimmt, damit wir diese korrigieren bzw. vervollständigen können. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“).
- c. Eine von der Bestellung abweichende oder verspätete Auftragsbestätigung stellt ein Gegenangebot dar und ist nur dann verbindlich, wenn es von uns schriftlich angenommen wird. Ein Schweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Annahme einer von der ursprünglichen Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung.
- d. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datensicherheitsblättern, sonstigen Unterlagen sowie von uns gelieferten Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung bzw. die vertragliche Leistung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Dies gilt

auch nach Beendigung des Vertrags, soweit nicht das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- e. Im Falle der erstmaligen Bestellung eines neuen Produkttyps erfolgt die Bestellung unter Vorbehalt. In diesem Fall vereinbaren wir mit dem Lieferanten mit der Bestellung eine zeit- und stückbezogene Zielvorgabe für die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung des Produkts. Wird die Zielvorgabe nicht erreicht, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, bezüglich des noch nicht veräußerten Teils der Ware von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung, Verpackung und Kennzeichnung

- a. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung Dritte, insbesondere Subunternehmer, einzusetzen. Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Vorratsschuld), trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- b. Der Lieferant hat der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem jeweils das Datum der Ausstellung des Lieferscheins und des Versands der Ware sowie die auf unserer Bestellung oder der Auftragsbestätigung angegebene Bestellkennung angegeben ist. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir dadurch entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung und Bearbeitung nicht zu vertreten. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns eine Versandbestätigung mit gleichem Inhalt unverzüglich zukommen zu lassen. Alle zusätzlichen Kosten, die uns durch die Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 3.b. genannten Anweisungen durch den Lieferanten entstehen und für die der Lieferant verantwortlich ist, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c. Die Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware haben stets unbedingt nach unseren Verpackungs- und Versandanweisungen zu erfolgen. Ohne besondere Anweisung sind Auszeichnung, Verpackung und der Versand der Ware in versandspezifischer Weise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen.
- d. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben unsere ausdrückliche Zustimmung erteilt.

4. Gefahrtragung, Annahmeverzug

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb Österreichs die bestellten Waren auf eigene Kosten und Gefahr an das in der Bestellung bezeichnete Lager bzw. den bezeichneten Ort zu liefern. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und auch nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an [unseren Geschäftssitz Hauptstraße 1, 2763 Pernitz] zu erfolgen.
- b. Der jeweilige Bestimmungsort für die Hauptleistung des Lieferanten ist gleichzeitig auch der Erfüllungsort für die Lieferung sowie für eine etwaige Nacherfüllung, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- c. In dem Zeitpunkt, in dem uns der Lieferant die Ware am Erfüllungsort übergibt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf uns über. Wenn wir mit dem Lieferanten eine Abnahme der Ware vereinbart haben, dann ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich. Bis zur Abnahme verbleibt die Gefahrtragung bei dem Lieferanten. Bei Vereinbarung einer Abnahme gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- d. Ergibt sich jedoch aus dem Auftrag bzw. ergänzenden Regelungen in der Versandvorschrift/Routing-Order, dass die Waren von unserem Vertragsspediteur auf dessen Kosten bei dem Lieferanten abgeholt werden sollen, geht die Gefahr mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware entsprechend den Verpackungs- und Versandanweisungen an den Vertragsspediteur auf uns über.
- e. Wir kommen nur nach den gesetzlichen Vorschriften in Annahmeverzug. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, seine Leistung bzw. die Ware ausdrücklich anzubieten, also auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von unserer Seite eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit bestimmt ist. Wenn wir in Annahmeverzug geraten, dann ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen zu verlangen (§ 918 ABGB).

5. Lieferfristen

- a. Alle Lieferfristen sind verbindlich. Wenn die Lieferfrist in unserer Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 4 Wochen ab Vertragsschluss als vereinbart.
- b. Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn die Waren zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Menge an der vereinbarten Lieferadresse eingetroffen sind.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht bzw. voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die Information muss die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung enthalten.
- d. Wenn der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbringt oder kommt er mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach vorheriger vergeblicher angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Wir sind in diesem Fall insbesondere berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Deckungskäufe zu tätigen und den Lieferanten mit den Mehrkosten zu belasten. Die Regelung unter nachfolgendem Buchstaben bleibt davon unberührt.
- e. Verspätet eingehende Ware können wir durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten akzeptieren. Für diesen Fall bleibt die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens vorbehalten.
- f. Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung durch uns sind stets sofort fällig.
- g. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder eines Verzugs des Lieferanten, die bzw. den der Lieferant zu vertreten hat, sind wir vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % des Nettokaufpreises insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe muss nach Annahme einer verspäteten Leistung spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6. Qualitätsgarantie

- a. Der Lieferant hat die Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Waren müssen diesem Absatz 6 und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.
- b. Die von uns bestellten Waren hat der Lieferant mustergetreu zu liefern, d. h. sie müssen der Warenbeschreibung, dem vorgelegten und von uns genehmigten Muster in gleicher Materialzusammensetzung sowie in technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung entsprechen und die Beschaffenheitsgarantien aufweisen. Als Beschaffenheitsgarantien gelten alle technischen Merkmale und Beschaffenheiten eines von uns frei gegebenen Musters.
- c. Der Lieferant ist vor Auslieferung zur Endkontrolle verpflichtet. Abweichungen von dem von uns genehmigten Muster müssen vor Lieferung von uns schriftlich genehmigt worden sein.
- d. Der Lieferant ist gegenüber uns auch dann und insoweit verantwortlich, als die auf dem Etikett oder in einer sonstigen Produktbeschreibung enthaltenen öffentlichen Erklärungen/Äußerungen unvollständig oder falsch sind. Dies gilt auch für fehlende, unrichtige oder unvollständige Montageanleitungen.
- e. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter (auch Eigentumsrechten) sind.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- a. Ungeachtet der vom Lieferanten gemäß Ziffer 6 b. durchzuführenden Endkontrolle gelten für unsere kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten die gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 377 UGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Mängel, die bei uns im Hinblick auf die Endkontrolle durch den Lieferanten stichprobenartig für jede Lieferung durchgeführt wird, unter äußerlicher

Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Eine Untersuchungspflicht besteht nicht, soweit eine Abnahme vereinbart ist. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zumutbar und tunlich ist. Davon unberührt bleibt unsere Rügepflicht für erst später entdeckte Mängel. Im Übrigen ist die Mängel- rüge rechtzeitig und unverzüglich, wenn wir diese innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels anzeigen.

- b. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers mit der vorstehenden vertraglichen Regelung herbeiführen muss, um den bestehenden Deckungsschutz uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.
- c. Der Lieferant wird uns den Zugang zu seinen Produktionsstätten für die bestellten Waren sowie zu den Produktionsstätten etwaiger Subunternehmer nach Absprache ermöglichen, die Durchführung von Audits zulassen und uns auf Anforderung die Namen und Adressen der Subunternehmer bekannt geben.

8. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- a. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der einschlägigen österreichischen Gesetze und Verordnungen, der Verordnungen und geltende Richtlinien der Europäischen Union sowie der einschlägigen Ö-, EN- und ISO-Normen. Das gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen von Waren und dann anzuwendende zukünftige Ge- setze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, ohne dass diese einer gesonderten Erwähnung bedürfen.
- b. Der Lieferant garantiert ferner, dass Gesetze, Richtlinien und Verordnungen bereits rechtzeitig vor ihrer Geltung berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren ohne Verstoß gegen erst später in Kraft tretende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen von uns verwendet oder veräußert werden können.
- c. Über die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen hat der Lieferant vor der Anlieferung der Ware auf unser Verlangen einen Nachweis zu erbringen.
- d. Soweit dem Lieferanten bekannt ist, dass die Ware für ein anderes Lieferland vorgesehen ist, hat der Lieferant auch die Bestimmungen dieses Landes entsprechend den Bestimmun- gen der vorstehenden Buchst. a. bis d. einzuhalten.

9. Mangelhafte Lieferung

- a. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (auch Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage, mangelhafte Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Verkäufers, gelten die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn nachfolgend ist etwas anderes bestimmt.
- b. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang (gem. Ziff. 4 dieser AEB) die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Produktbeschreibungen, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme unserer Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- c. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 8. sowie die Nichteinhaltung der in Ziff. 8 Buchst. a bezeichneten Prüfnormen gelten als Fehler/Mangel i.S.d. Gewährleistungsrechts, die die nachfolgenden oder sonstigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelrechte (Gewährleistungsrechte) hervorrufen.
- d. Die Entgegennahme der Leistung und Zahlung gilt nicht als Billigung der Leistung des Lieferanten. Uns stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist.
- e. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (auch etwaige Ein- und Ausbaukosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt davon grundsätzlich unberührt. Wir haften insoweit jedoch nur

- dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Schaden vorlag.
- f. Nach unserer Wahl können wir die Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder in Form der Lieferung neuer Ware („**Ersatzlieferung**“) verlangen. Kommt der Lieferant unserem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb von einer von uns gesetzten Frist nach, sind wir berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns die hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu übernehmen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder für uns unzumutbar ist (z.B. wegen bestimmter Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Von solchen Umständen werden wir den Lieferanten aber unverzüglich unterrichten.
 - g. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann stehen uns die weitergehenden Rechte/Ansprüche auf Rücktritt und auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ohne weitere Fristsetzung zu.
Die Rücksendung mangelhafter Ware an den Lieferanten gilt nicht als Aufforderung, Ersatzware zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Rücksendungen mangelhafter Ware anzunehmen und unverzüglich mit dem vollen Rechnungswert zzgl. der insgesamt von uns verauslagten Kosten, insbesondere der ggf. von uns vergeblich aufgewandten Eingangsfracht, auszugleichen.
 - h. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz deren Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde, freizuhalten sowie sämtliche uns im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz entstehenden Schäden (Rückholkosten, Zinsverlust, Rechtsanwaltskosten u.ä.) zu ersetzen.
 - i. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, entspricht sie insbesondere nicht dem Muster, den Datenblättern, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen, Materialkennzeichnungsvorschriften usw., hat der Lieferant uns die entstandenen Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u.ä. auf Nachweis zu erstatten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
 - j. Auf unsere gesonderte Anforderung wird der Lieferant eine Rückrufkostenversicherung abschließen und auf eigene Kosten während der Dauer der jeweiligen Verjährungsfristen (vgl. nachfolgend Ziffer 11.) der von ihm an uns gelieferten Waren aufrechterhalten.
 - k. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
 - l. Sind wir aufgrund eines Mangels der Ware zu einem Rückruf verpflichtet, so trägt der Lieferant alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit diesem Rückruf, soweit diese Kosten auf den Mangel der Ware zurückzuführen sind.

10. Lieferantenregress

- a. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette im Sinne des § 933 b ABGB stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach § 932 ABGB wird hierdurch nicht berührt.
- b. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 933 b ABGB, 932 ABGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten hierüber benachrichtigen und um eine schriftliche Stellungnahme einschließlich einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet, dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen unserer Kunden oder einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiter verarbeitet wurde.

11. Verjährung

- a. Die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Abweichend von § 933 ABGB verjähren Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- c. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche Dritter (§ 1478 ABGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.
- d. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt die gesetzliche Regelverjährung (§§ 1478, 1486 ABGB).
- e. Haben wir dem Lieferanten den Mangel rechtzeitig angezeigt, ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Verantwortung für den Mangel endgültig zurückgewiesen oder die Beseitigung des Mangels erklärt hat. Erkennt der Lieferant seine Verpflichtung zur Nacherfüllung an, löst die Nacherfüllung den Beginn einer neuen Verjährungsfrist aus. Im Falle der Mangelbeseitigung gilt die neue Verjährungsfrist nur für den behobenen Mangel. Bei Ersatzlieferung gilt die Verjährungsfrist für die gesamte Ersatzlieferung.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die vereinbarten Preise, die in der Bestellung für die Lieferung von Waren angegeben sind, sind fest und beinhalten die kostenlose Lieferung an die Lieferadresse. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten ein, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind für die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich. Dies gilt auch für etwaige Nachorder.
- b. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den im Auftrag genannten Bedingungen und ausnahmslos nur nach Wareneingang.
- c. Unsere Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung eines Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Bank eingehalten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Ware im vereinbarten Lagerort als auch die Rechnung in der Abteilung Kreditoren- und Warenbuchhaltung von uns eingegangen sind.
- d. Bei verspäteter Lieferung wird dem Beginn der Fristen gemäß vorstehender Buchst. c. die Anzahl der Tage der Verspätung hinzugerechnet.
- e. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen uns zu verrechnen.
- f. Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Ware oder deren Vollständigkeit und der Mangelfreiheit anerkannt.

13. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsverbot, Leistungsverweigerungsrecht, Abtretungsverbot

- a. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur möglich mit ausdrücklicher Zustimmung der Essity Austria GmbH oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- b. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Lieferanten. Diese Rechte können zudem durch den Lieferanten nur ausgeübt werden, soweit die Gegenrechte auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, § 1052 ABGB bleibt unberührt.
- c. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns an Dritte oder mit ihm i.S.v. § 189a Z 8 UGB verbundene Unternehmen abzutreten. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 1396 a ABGB.

14. Eigentumsübertragung/-vorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

- a. Der Lieferant garantiert, dass (i) die Waren, (ii) die Lieferung der Waren durch den Lieferanten und (iii) unsere vertragsgemäße Nutzung der Waren keine gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs usw.) innerhalb der Republik Österreich sowie der sonstigen Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation verletzen und dass keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzt werden.
- b. Der Lieferant garantiert ferner, dass auch das Angebot und der Vertrieb der Waren keine der oben bezeichneten Rechte Dritter verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen. Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- c. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist wegen Rechtsmängel beginnt entsprechend § 933 ABGB ab Kenntnis oder Kennenmüssen und beträgt drei Jahre, höchstens jedoch zehn Jahre ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- d. Eine Schadenersatzhaftung ist dann nicht gegeben, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sowie die mit uns verbundenen Unternehmen von jeder Inanspruchnahme Dritter frei zu halten und den darüber hinausgehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall des Angebots und Vertriebs der Ware außerhalb der Republik Österreich, soweit der Lieferant in der jeweiligen Bestellung darauf hingewiesen wird, dass die von ihm angebotene Ware nicht nur innerhalb der Republik Österreich vertrieben wird.
- f. Vertragsstrafe: Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten sind wir berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- g. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte insbesondere von Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Lieferant/Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführungen unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benützen.

16. Nutzungsrechte

- a. Falls es sich bei der zu liefernden Ware um ein Produkt handelt, welches von uns vertrieben und beworben wird, stellt der Lieferant uns oder einer von uns benannten Stelle nach Anfrage Datenmaterial (z.B. Produktbilder, Produktbeschreibungen etc.) im vorgegebenen Format zu Zwecken der werblichen Kommunikation zur Verfügung. Mit Lieferung des Datenmaterials räumt der Lieferant uns die einfachen, inhaltlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an dem Datenmaterial ein.
- b. Die Rechteeinräumung gilt für die Nutzung in sämtlichen festen Werbemitteln (z.B. Printmedien, Pressewerbung, Prospekte, Kataloge etc.) sowie für die Nutzung über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel, unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satellitennetze und Mikrowellen, sämtlicher bekannter und zukünftiger Übertragungsverfahren (insbesondere WAN, LAN, WLAN, Breitband, UKW, GSM, GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA, HSPA, DVB-T und DVB-H), Übertragungsprotokolle und -sprachen (insbesondere TCP-IP, IP, http, WAP, HTML, o-HTML und XML) unter Einschluss der Wiedergabe auf jeglichen Empfangsgeräten, wie insbesondere stationären, mobilen und ultramobilen Computern,

- Fernsehgeräten, Set-Top-Boxen, Videorekordern, Mobiltelefonen, Mobile Digital Assistance (MDA), Personal Digital Assistance (PDA) und Mobile Internet Devices (MID) und umfasst die Nutzung im Rahmen von Telekommunikations-, Telemedien-, Nachrichten- und Rundfunkdiensten (etwa Web- und Mobilportale, RSS-, SMS-, MMS-Mail und E-Mail, Messenger) unabhängig davon, ob diese als Push- oder als Pull-Dienste ausgestaltet sind.
- c. Die Rechteeinräumung gilt außerdem auch für die Nutzung im Rahmen jeglicher Form der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit (auch unter Verwendung der Inhalte als integraler Bestandteil von Online-Werbung, etwa im Rahmen von Bannern, Videos, Screen-Shots, Audio-Samples, Teasern, Newslettern, Titeln und Namen für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte des Essity-Konzerns).
 - d. Wir sind nicht dazu verpflichtet, den Urheber der vom Lieferanten übermittelten Inhalte im Rahmen der Ausübung der eingeräumten Rechte zu nennen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor der Bereitstellung darüber zu informieren, wenn er nicht der Urheber, bzw. Inhaber sämtlicher Rechte an den übermittelten Produktbildern und Datenmaterials ist.
 - e. Wir sind dazu berechtigt, sämtliche von dem Lieferanten eingeräumten Rechte an Unternehmen des Essity-Konzerns zu übertragen. Die Konzern-Unternehmen können die Rechte unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziff. 16 ausüben. Wir werden den Lieferanten schriftlich in Kenntnis setzen.
 - f. Der Lieferant garantiert, dass er die zur Übertragung notwendigen Rechte an den von ihm übermittelten Datenmaterial, insbesondere an den übermittelten Bildern, Texten etc. innehat. Der Lieferant garantiert außerdem, dass die Inhalte des übermittelten Datenmaterials keine Rechte Dritter und/oder sonstige gesetzliche Vorschriften verletzen.
 - g. Der Lieferant wird uns und/oder die Konzern-Unternehmen von Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung des übermittelten Datenmaterials geltend machen, auf erstes schriftliches Anfordern hin freistellen.

17. Deckungskauf-Einräumung von Schutzrechten

Sind wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu fordern und einen Deckungskauf vorzunehmen, um auf diese Weise den entstandenen Schaden geltend zu machen, sind wir auch berechtigt, etwaige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten (wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht u.a.) zu nutzen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf sämtliche ihm etwaig zustehenden Unterlassungsansprüche und sonstigen Rechte. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einräumung dieses Rechts im Rahmen der vom Lieferanten zu beachtenden Schadensminderungspflicht erfolgt. Soweit durch die Nutzung dieser Schutzrechte durch uns Rechte Dritter verletzt werden, ist der Lieferant entsprechend Ziffer 14 Buchst. b. verpflichtet, uns von jeder Inanspruchnahme Dritter frei zu halten.

18. Brand- und Umweltschutz

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten Arbeiten durchführen, hat er die von uns herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Mitarbeitern und dem ihn zurechenbaren Personen genauestens eingehalten werden.

19. Geheimhaltung

Der Lieferant (einschließlich seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen) ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen, Muster und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder den Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung i.S.v. S. 1 bekannt war.

20. Lieferantenstandard

Der Lieferant erkennt den Lieferantenstandard „Global Supplier Standard“ des Essity-Konzerns als Grundlage seiner bestehenden Geschäftsbeziehung mit uns an, beachtet diesen und garantiert seine Einhaltung. Der Standard wird regelmäßig aktualisiert und unter www.essity.com veröffentlicht. Der Lieferant stellt sicher, dass die Regelungen und Grundsätze auch gegenüber den von ihm eingesetzten Subunternehmern und sonstigen Dritten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber uns bedient, gelten und eingehalten werden.

21. Konzernklausel

Wir sind berechtigt, die Waren bzw. Ersatzteile des Lieferanten an mit uns mittelbar oder unmittelbar verbundene Unternehmen des Essity-Konzerns weiter zu liefern. Die Haftung des Lieferanten gegenüber uns bleibt hiervon unberührt.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a. Als Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung wird 2763 Pernitz vereinbart.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus diesen AEB und dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, unser Geschäftssitz in 2763 Pernitz. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bzw. Klage am Erfüllungsort gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede zu erheben.
- c. Für diese AEB und die Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.